

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
019 Bekanntmachung eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Firma Hermann Jansen Straßen- und Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG, Papenburg	031
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
020 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2026	032
021 Satzung der Stadt Freren über die geänderte Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Windpark im Bardel“ inkl. des erweiterten Geltungsbereiches 2026	034
022 Jahresabschluss der Eurohafen Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2024	036
023 Jahresabschluss der GEG Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Haren (Ems) mbH für das Geschäftsjahr 2024	037
024 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 01-14 „Zwischen Azaleenring und Am Steinberg“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 8 NBauO), Ortschaften Altenberge und Erika	037
025 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-05/4 „Schulzentrum – 4. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 8 Nieders. Bauordnung (NBauO), Stadtkern	039
026 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2026	041
027 Bekanntmachung – Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2, 1. Erweiterung“, Ortschaft Lehrte	043
028 Bekanntmachung; Änderung 53 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne	044
029 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58.8 „Westlich Wiesenweg“, 8. Änderung, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	046

030	Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 82.1 „Zwischen Lasterbach und Breslauer Straße, 1. Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	047
031	Gemeinde Lathen – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 73 „Südlich Dünefehn/östlich der B 70, Teil XI“ nebst örtlichen Bauvorschriften	049
032	Gemeinde Lorup – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 50 „Harrenstätter Straße“	051
033	Bekanntmachung; Einziehung von Straßen und Wege gem. § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Gemeinde Salzbergen; Teilstück der Straße „Am Keienvenn“	052
034	Bekanntmachung; Widmung von Straßen und Wege gem. § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Gemeinde Salzbergen; Auf dem Mesch; Am Beil; Wasserstiege	053
035	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 62. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Sandkamp III)	055
036	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 113 „Sandkamp III“	056
037	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2026 vom 11.12.2025	057
C. Sonstige Bekanntmachungen		
038	Neufassung der Versorgungs- und Preisbestimmungen des Wasserverbandes Hümmling, Rastdorfer Straße 100, 49757 Werlte	059
039	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen für das Wirtschaftsjahr 2026 (01.01. – 31.12.2026)	061
040	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2026 vom 01.01. – 31.12.2026	062

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

019 Bekanntmachung eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Firma Hermann Jansen Straßen- und Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG, Papenburg

Der Firma Hermann Jansen Straßen- und Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG, Oldenburger Straße 35, 26871 Papenburg, wurde der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Surwold (Flur: 28, Flurstücke: 16/1, 16/7 und 16/8) erteilt.

Der Plan der Firma Hermann Jansen Straßen- und Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG wurde am 16.12.2025 festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV (Elektronischer-Rechtsverkehrverordnung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, vom 16.12.2025 (Az.: 671/225-51.2022.244), liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

13. Februar 2026 bis einschließlich 26. Februar 2026

im Rathaus der Gemeinde Surwold, Zimmer 4, Hauptstraße 87, 26903 Surwold, während der Dienststunden montags und dienstags von 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, mittwochs von 8:30 – 12:00 Uhr, donnerstags von 8:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 – 12:00 Uhr (Einsichtnahme ist nur über eine Terminvergabe (Tel.: 04965 9131-15) möglich)

und beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Umwelt, Zimmer B 532), während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 – 12:30 Uhr (Einsichtnahme ist nur über eine Terminvergabe (Tel.: 05931 44-1532) möglich)

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes ist im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <http://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie ohne den festgestellten Plan auf der Homepage des Landkreises Emsland unter www.emsland.de unter der Rubrik „Bürger und Behörde, Bekanntmachungen“ einzusehen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Meppen, 27.01.2026

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

020 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in der Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	24.771.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	24.640.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	439.400 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.844.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.485.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.006.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.870.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.202.700 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	866.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.202.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.390.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 380 % |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 325 % |

2. Gewerbesteuer 380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG und Mittelverschiebungen im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO sind unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr 30.000 € je Buchungsstelle nicht überschreiten.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Emsbüren, 11.12.2025

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1. Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 16.01.2026 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02.02.2026 bis einschließlich zum 10.02.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Magistratstr. 5, 48488 Emsbüren, während der Dienststunden in Zimmer 159 öffentlich aus. Zudem ist eine jederzeitige Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren unter www.emsbueren.de -> Rathaus & Service -> Ortsrecht möglich.

Emsbüren, 17.01.2026

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

021 Satzung der Stadt Freren über die geänderte Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Windpark im Bardel“ inkl. des erweiterten Geltungsbereiches 2026

Satzung der Stadt Freren über die geänderte Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Windpark im Bardel“ inkl. des erweiterten Geltungsbereiches

Präambel

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 15.01.2026 auf Grund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), folgende geänderte Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Windpark im Bardel“ gefasst. In der Sitzung am 15.01.2026 hat der Rat der Stadt Freren den Geltungsbereich erweitert und den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Windpark im Bardel“ neu gefasst. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre entsprechend des in § 2 bezeichneten Gebietes angepasst.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre (Anlagen I) entspricht dem erweiterten Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Windpark im Bardel“, ergänzt um die in der Anlage II dargestellten Erweiterungsflächen. Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre zum ursprünglichen Aufstellungsbeschluss trat mit dem Tag der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 24/2024 am 13.09.2024 in Kraft. Die Veränderungssperre für den erweiterten Änderungsbereich tritt mit dem Tag der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der 1. Verkündung im Jahr 2024 gerechnet, außer Kraft.

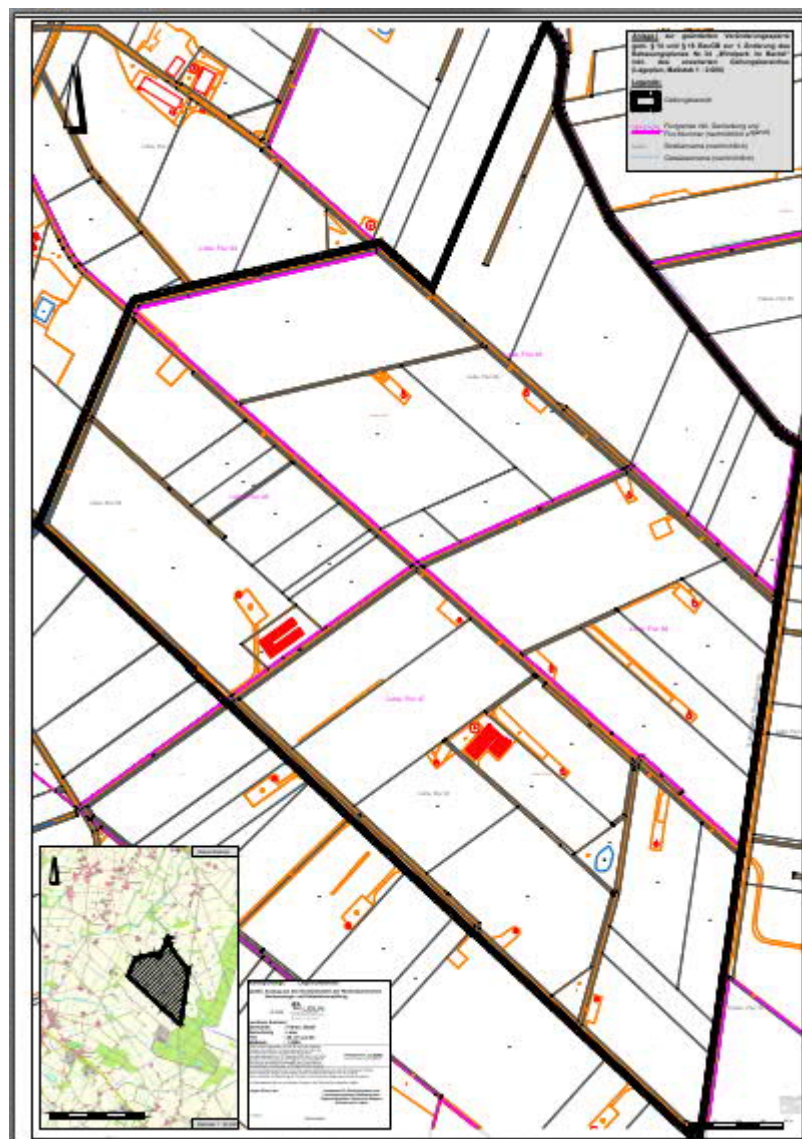
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die erweiterte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Windpark im Bardel“ rechtsverbindlich wird.

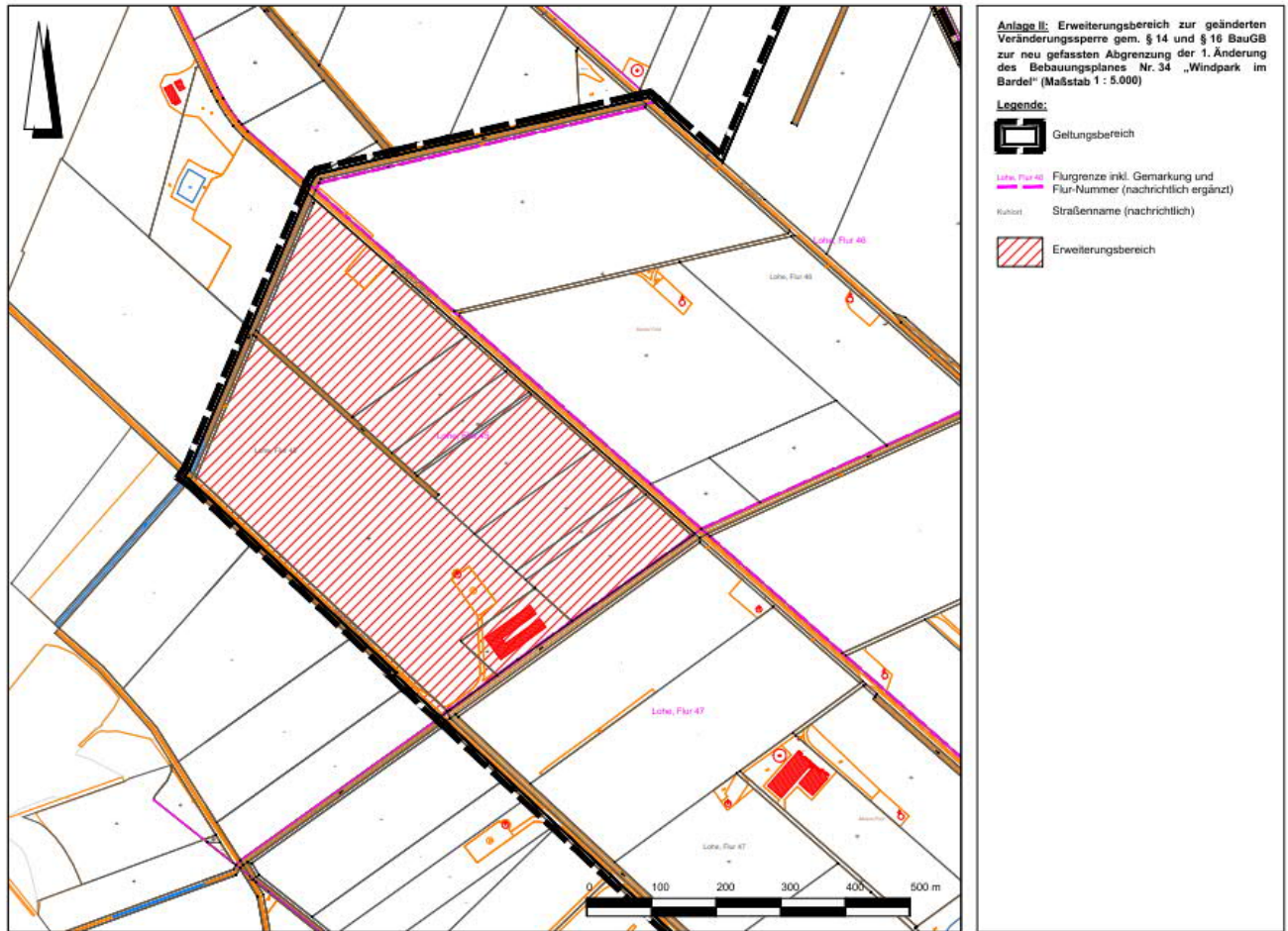
Freren, 15.01.2026

STADT FREREN

Prekel
Bürgermeister

Ritz
Stadtdirektor





022 Jahresabschluss der Eurohafen Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2024

Die Gesellschafterversammlung der Eurohafen Emsland GmbH hat mit Beschluss vom 03. Dezember 2025 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss 2024 auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna – Treuhand GmbH in Delmenhorst. Es wurde mit Datum vom 11. September 2025 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO).

Gemäß § 36 der EigBetrVO liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329
- Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, Zimmer 102
- Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Zimmer 205

Haren (Ems), 13.01.2026

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

023 Jahresabschluss der GEG Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Haren (Ems) mbH für das Geschäftsjahr 2024

Die Gesellschafterversammlung hat in der Sitzung am 09.12.2025 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag 2024 auf das Geschäftsjahr 2025 vorgetragen wird.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gehring & Kollegen GmbH in Lingen. Es wurde mit Datum vom 19.11.2025 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat nach erfolgter Prüfung mit Schreiben vom 26.11.2025 mitgeteilt, dass ergänzende Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) nicht für erforderlich gehalten werden.

Gemäß § 36 der EigBetrVO liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer 205, Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

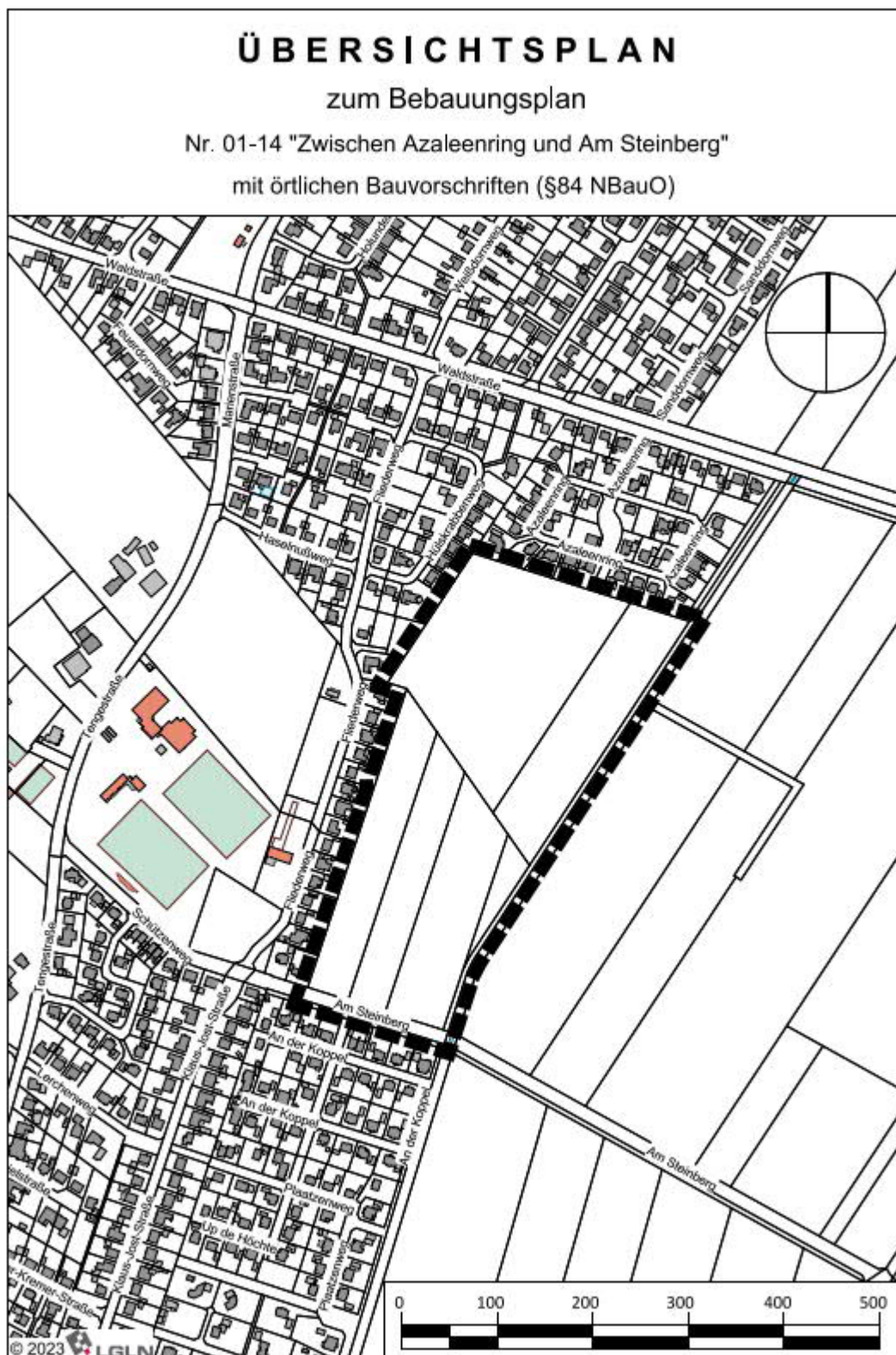
Haren (Ems), 13.01.2026

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

024 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 01-14 „Zwischen Azaleenring und Am Steinberg“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 8 NBauO), Ortschaften Altenberge und Erika

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 20.03.2025 den Bebauungsplan Nr. 01-14 „Zwischen Azaleenring und Am Steinberg“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 8 NBauO), Ortschaften Altenberge und Erika, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung dargestellt.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2023  LGLN

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter <https://www.haren.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/geodaten-rechtskraeftige-bebauungsplaene/> heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 22.01.2026

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

025 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-05/4 „Schulzentrum – 4. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 8 Nieders. Bauordnung (NBauO), Stadtkern

In der amtlichen Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 07-05/4 „Schulzentrum – 4. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 8 NBauO), Stadtkern, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44/2025 für den Landkreis Emsland vom 28.11.2025, ist das Datum des Satzungsbeschlusses unzutreffend mit dem 01.07.2025 angegeben worden. Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat den Satzungsbeschluss tatsächlich am 25.06.2025 gefasst.

Dieser redaktionelle Fehler wird hiermit berichtigt.

Gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 07-05/4 „Schulzentrum – 4. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 8 NBauO), Stadtkern, durch diese erneute Bekanntmachung rückwirkend zum 28.11.2025 in Kraft gesetzt. Die Wirksamkeit des Bebauungsplanes wird durch den Berichtigungsakt nicht berührt.

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 25.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 07-05/4 „Schulzentrum - 4. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 8 NBauO), Stadtkern, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2024  LGLN

Der Bebauungsplan Nr. 07-05/4 „Schulzentrum - 4. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 8 NBauO), Stadtkern, tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 28.11.2025 in Kraft.

Der Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter <https://www.haren.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/geodaten-rechtskraeftige-bebauungs-plaene/> heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 26.01.2026

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

026 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	34.844.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	36.144.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	410.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.234.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.305.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.473.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	14.262.000 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.710.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.850.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes:	48.417.600 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes:	48.417.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.660.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 20% des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 5.000 € im Einzelfall; bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 5.000 € im Einzelfall nicht überschreiten. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € gelten in jedem Fall als unerheblich; ebenso Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht. Im Rahmen der Deckungsreserve wird auf die Unterrichtung verzichtet.
- Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000 € je Einzelfall.

Haselünne, 11.12.2025

STADT HASELÜNNE

Schräer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 21.01.2026 erteilt worden. Der Haushaltsplan der Stadt Haselünne liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG in der Zeit vom 05.02.2026 bis 13.02.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Haselünne öffentlich aus.

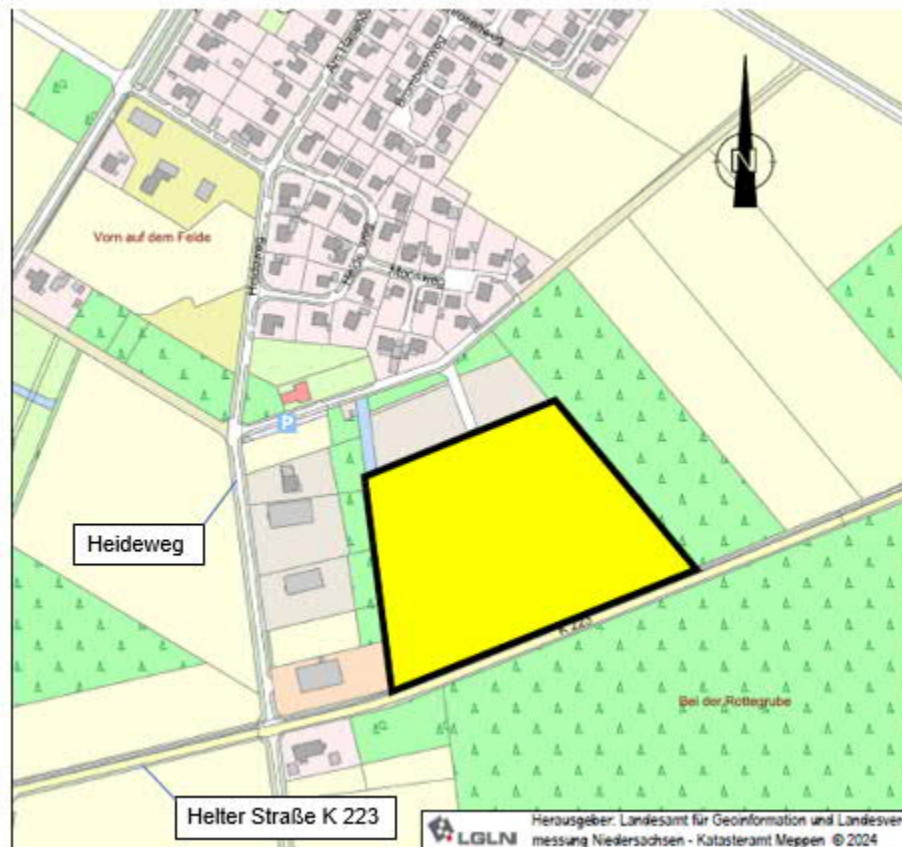
Haselünne, 23.01.2026

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

027 Bekanntmachung – Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2, 1. Erweiterung“, Ortschaft Lehrte

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 12.12.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2, 1. Erweiterung“, Ortschaft Lehrte nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.
Maßstab: 1 : 5.000



Der Bebauungsplan Nr. 8.1 „Gewerbegebiet Lehrte 2, 1. Erweiterung“, Ortschaft Lehrte“, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de → Wirtschaft und Bauen → Bauleitplanung eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

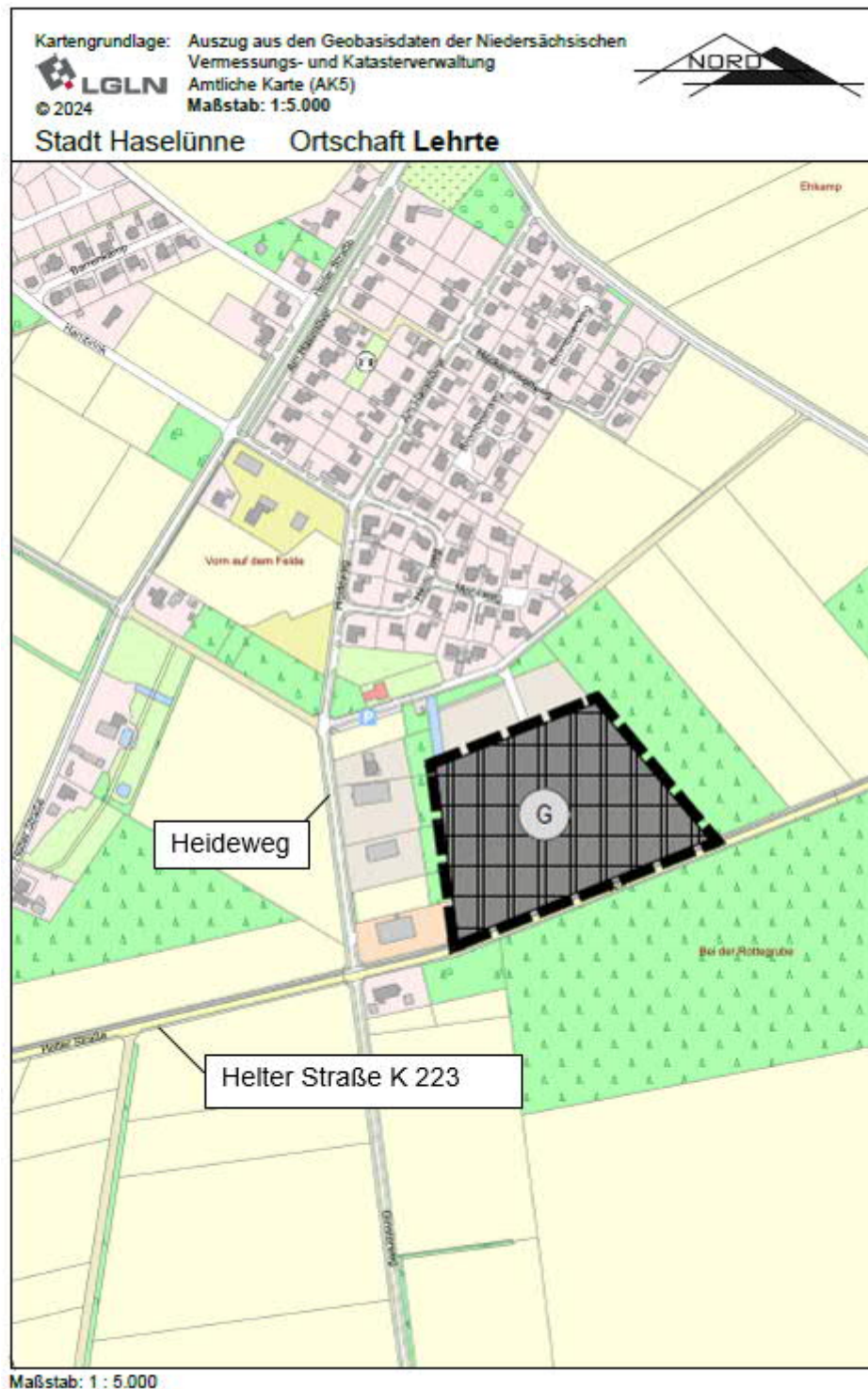
Haselünne, 26.01.2026

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

028 Bekanntmachung; Änderung 53 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Haselünne am 12.12.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung 53 A des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 08.12.2025 (Az.: 65-610-302-01/53 A) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 53 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de → Wirtschaft und Bauen → Bauleitplanung eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

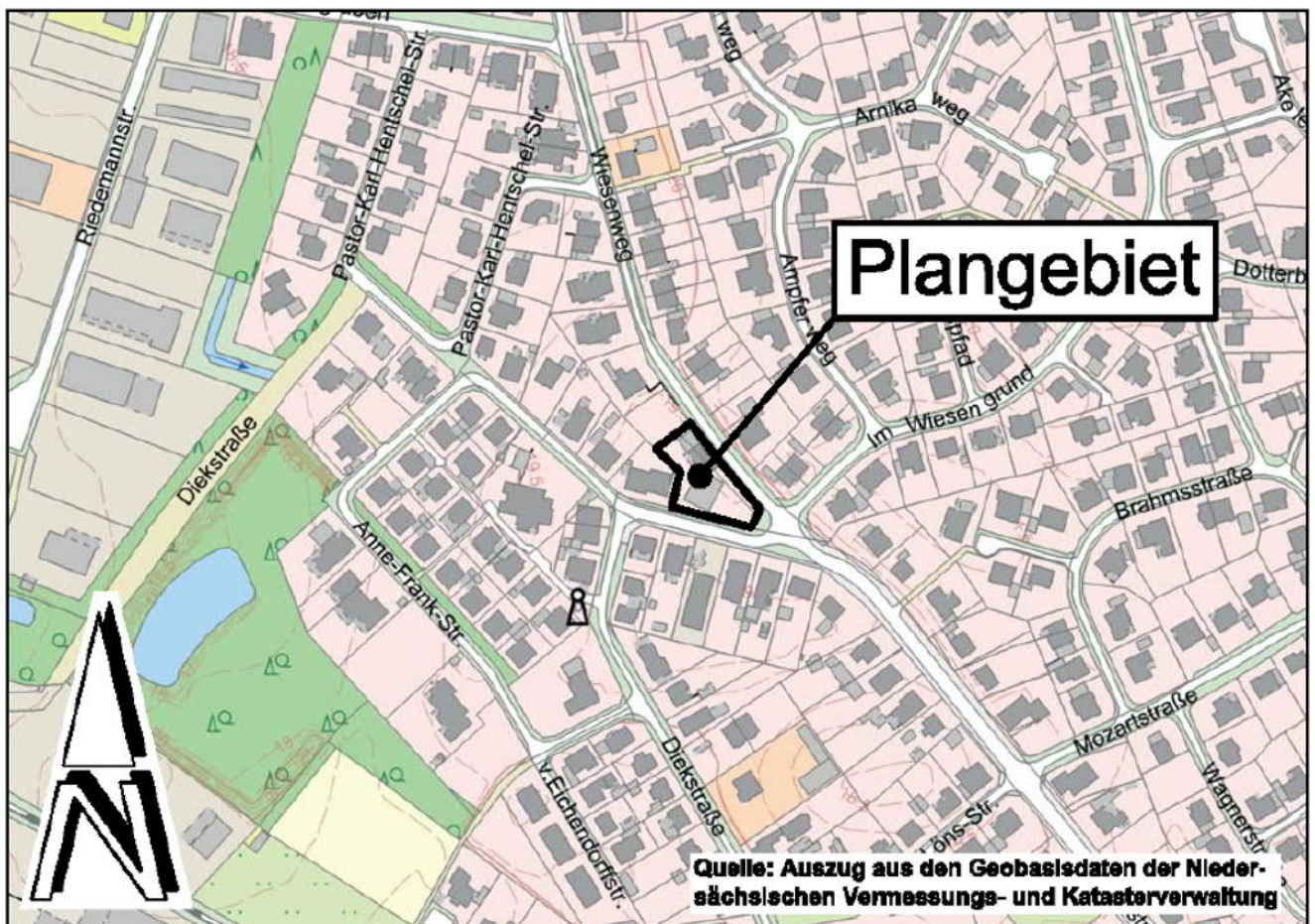
Haselünne, 26.01.2026

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

029 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58.8 „Westlich Wiesenweg“, 8. Änderung, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 11.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 58.8 „Westlich Wiesenweg“, 8. Änderung, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt (unmaßstäblich).



Der Bebauungsplan Nr. 58.8 „Westlich Wiesenweg“, 8. Änderung nebst planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de → Wirtschaft und Bauen → Bauleitplanung eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

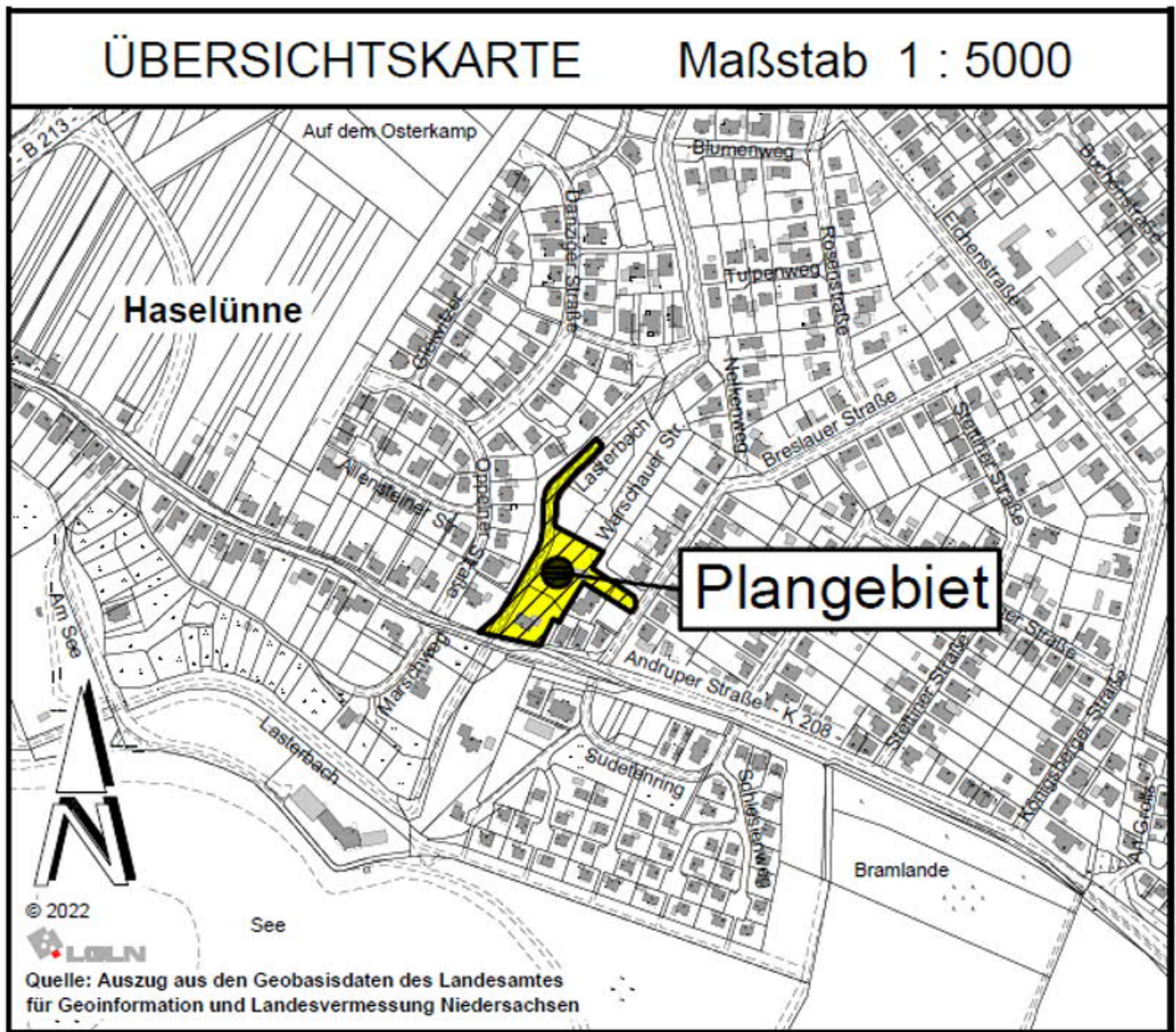
Haselünne, 26.01.2026

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

030 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 82.1 „Zwischen Lasterbach und Breslauer Straße, 1. Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 11.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 82.1 „Zwischen Lasterbach und Breslauer Straße, 1. Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 82.1 „Zwischen Lasterbach und Breslauer Straße, 1. Erweiterung“ nebst planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de → Wirtschaft und Bauen → Bauleitplanung eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 26.01.2026

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

031 Gemeinde Lathen – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 73 „Südlich Dünefehn/östlich der B 70, Teil XI“ nebst örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 73 „Südlich Dünefehn/östlich der B 70, Teil XI“ nebst örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung mit Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bauleitplanung ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:

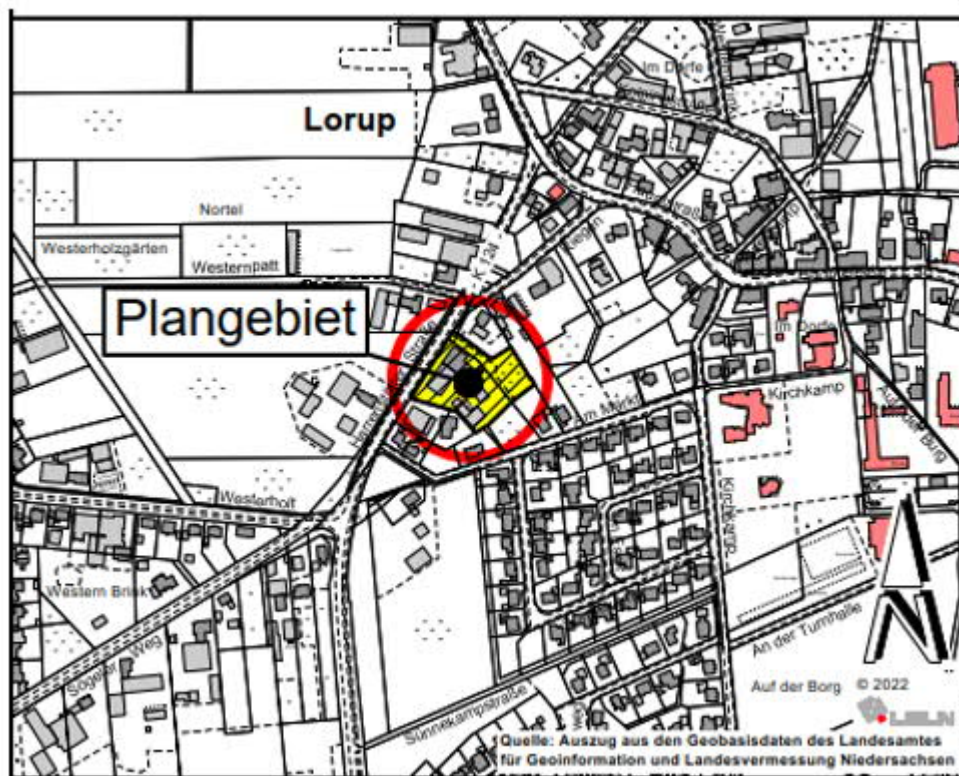
Der Bebauungsplan Nr. 73 „Südlich Dünefehn/östlich der B 70, Teil XI“ nebst örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung mit Anlagen liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen & Bauen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/lathen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-lathen> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Lathen, 27.01.2026

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen):



Der Bebauungsplan Nr. 50 „Harrenstätter Straße“ einschließlich Begründung und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft + Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Lorup eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 50 „Harrenstätter Straße“ in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und dem § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lorup, 16.01.2026

GEMEINDE LORUP
Der Bürgermeister

033 Bekanntmachung; Einziehung von Straßen und Wege gem. § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Gemeinde Salzbergen; Teilstück der Straße „Am Keienvenn“

Gemäß § 8 NStrG vom 24.08.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 11.12.2025 die Einziehung des nachstehenden Weges beschlossen:

Teilstück der Straße „Am Keienvenn“

Ein Teilstück der Straße „Am Keienvenn“ in der Gemarkung Salzbergen, Flur 15, Flurstück 174/1 wird für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt und soll künftig ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Der betroffene Wegeabschnitt ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Mit der Einziehung verliert das Teilstück der Straße „Am Keienvenn“ ihre Eigenschaft als öffentliche Straße im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes.

Ich weise darauf hin, dass die beabsichtigte Einziehung dieses Weges durch Bekanntmachung der Gemeinde Salzbergen vom 01.04.2025 angekündigt worden ist. Die Bekanntmachung erfolgte durch Aushang in den ortsüblichen Bekanntmachungskästen sowie auf der Internetseite der Gemeinde Salzbergen.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die Einziehung rechtswirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Salzbergen zu richten.

Salzbergen, 16.01.2026

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

Geltungsbereich:

034 Bekanntmachung; Widmung von Straßen und Wege gem. § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Gemeinde Salzbergen; Auf dem Mesch; Am Beil; Wasserstiege

Gemäß § 6 NStrG vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung sind folgende ausgebaute Straßen durch Beschluss des Rates der Gemeinde Salzbergen vom 11.12.2025 als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Auf dem Mesch

Die Straße „Auf dem Mesch“ besteht aus den Flurstücken 178, 95/2 und dem Flurstück 150, Flur 30 der Gemarkung Salzbergen. Die Gesamtlänge der Straße beträgt ca. 500 m (siehe Lageplan Farbe Orange)

Am Beil

Die Straße „Am Beil“ besteht aus den Flurstücken 97/4, 98/12, 98/17, 97/8 und 177, Flur 30 der Gemarkung Salzbergen. Die Gesamtlänge der Straße beträgt ca. 500 m (siehe Lageplan Farbe Rot).

Wasserstiege

Die Straße „Wasserstiege“ besteht aus einem Teilstück des Flurstückes 98/29, einem Teilstück des Flurstückes 99/2 und aus dem Flurstück 105/8, Flur 30 der Gemarkung Salzbergen. Die Gesamtlänge der Straße beträgt ca. 690 m (siehe Lageplan Farbe Blau).

Träger der Straßenbaulast der vorgenannten Verkehrsflächen ist die Gemeinde Salzbergen.

Die Widmung der o. g. Gemeindestraßen wird hiermit gem. § 6 Abs. 3 NStrG bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

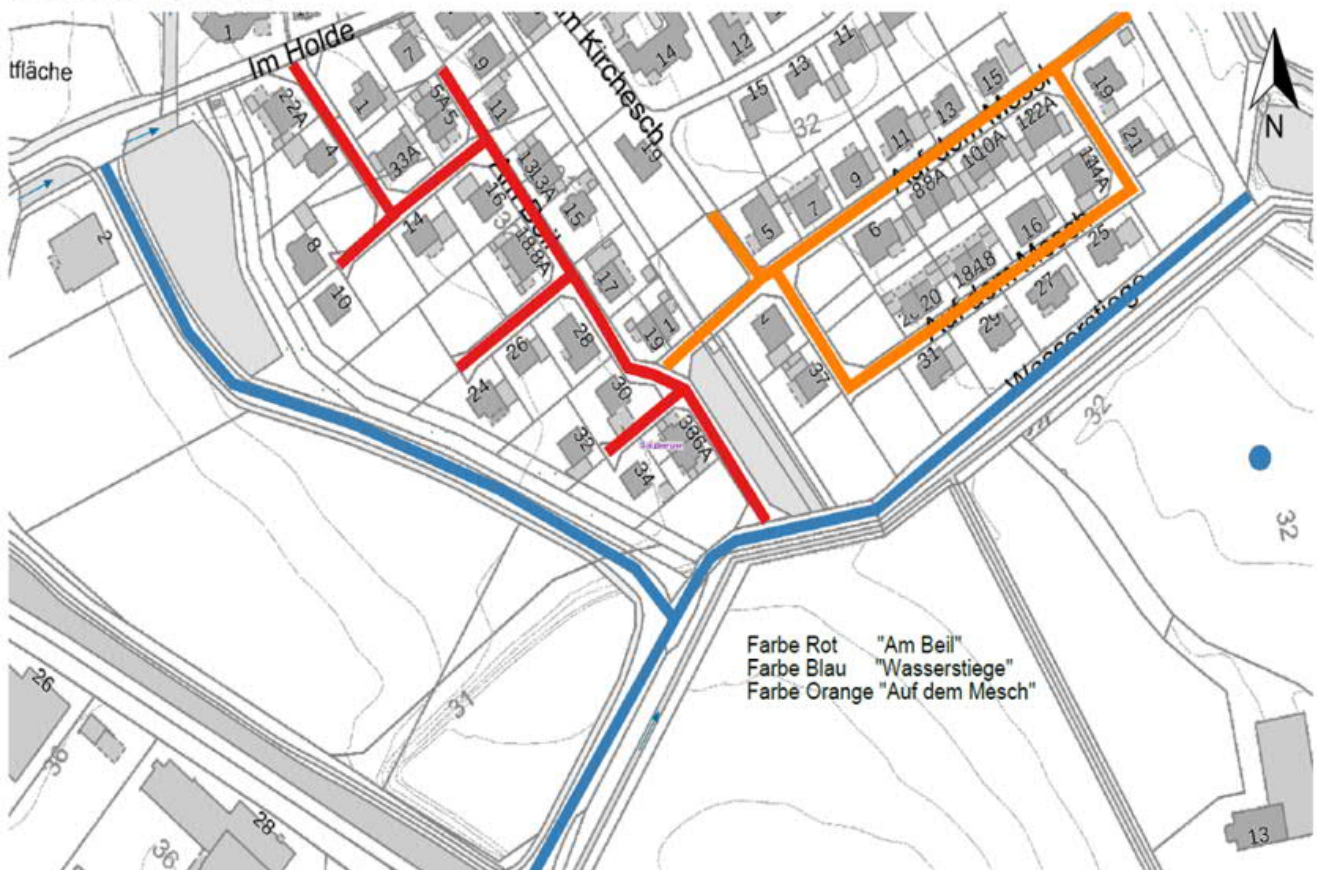
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Salzbergen zu richten.

Salzbergen, 16.01.2026

GEMEINDE SALZBERGEN

Der Bürgermeister

Geltungsbereich:

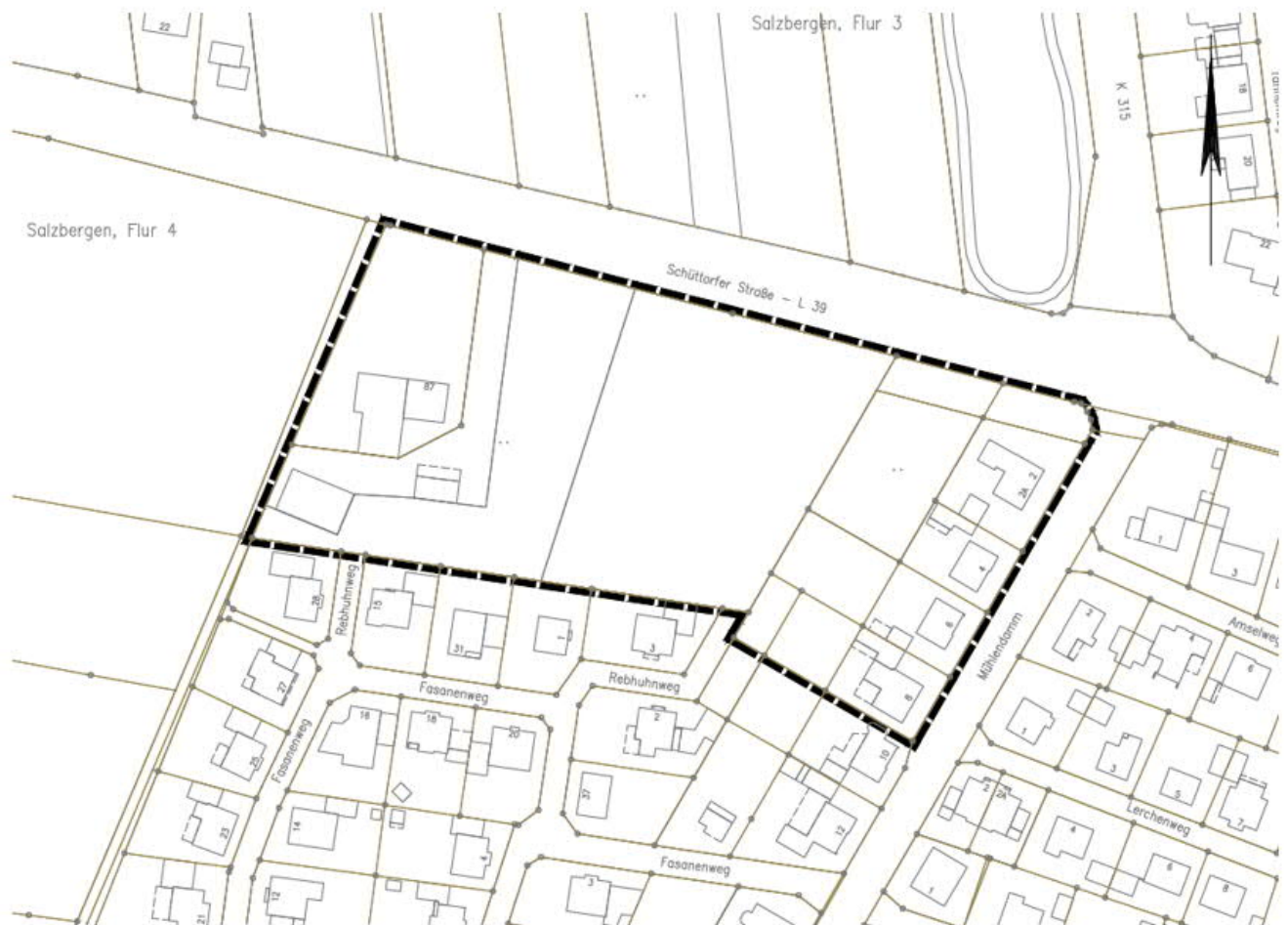


035 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 62. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Sandkamp III)

Bekanntmachung

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 08.01.2026 (Az.: 65-610-414-01/62) die vom Rat der Gemeinde Salzbergen am 11. Dezember 2025 beschlossene 62. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Auflagen/Maßgabe genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Salzbergen wirksam.

Die genehmigte Fassung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzbeitrag, Schalltechnische Beurteilung, Brutvogelkartierung, Wasserrwirtschaftliche Vorplanung, Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für eine im Plangebiet befindliche Saatkrähenkolonie, einschließlich Ausnahmegenehmigung vom 03.12.2025 (Landkreis Emsland) und einer zusammenfassenden Erklärung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Zimmer 36, Franz-Schatz-Straße 12, 48499 Salzbergen, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 30.01.2026

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

036 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 113 „Sandkamp III“

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 den Bebauungsplan Nr. 113 „Sandkamp III“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht, Artenschutzbeitrag, Schalltechnische Beurteilung, Brutvogelkartierung, Wasserwirtschaftliche Vorplanung und Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für eine im Plangebiet befindliche Saatkrahenkolonie, einschließlich Ausnahmegenehmigung vom 03.12.2025 (Landkreis Emsland) gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Westen der Gemeinde Salzbergen, südlich der Landesstraße 39 „Schüttorfer Straße“ und westlich der Straße „Mühlendamm“. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind aus der beigelegten Übersichtskarte zu entnehmen.



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung nebst den vorgenannten Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Zimmer 36, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 30.01.2026

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

037 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2026 vom 11.12.2025

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Twist in der Sitzung am 11. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 20.773.100 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 26.137.600 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 411.600 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 20.200 € |

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.129.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.208.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.138.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.613.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.475.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	533.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	26.743.200 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	30.355.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.475.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 13.745.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

Twist, 11.12.2025

GEMEINDE TWIST

Lübbes
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 22.01.2026 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG von Montag, 02.02.2026 bis einschließlich Dienstag, 10.02.2026, während der Dienststunden zur Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeinde Twist, Flensbergstr. 7, 49767 Twist, Zimmer 3 (Information), öffentlich aus.

Twist, 23.01.2026

GEMEINDE TWIST
Die Bürgermeisterin

C. Sonstige Bekanntmachungen

038 Neufassung der Versorgungs- und Preisbestimmungen des Wasserverbandes Hümmling, Rastdorfer Straße 100, 49757 Werlte

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Hümmling hat in ihrer Sitzung am 13.01.2026 folgende Änderung der „Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifikunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in Werlte“ (Versorgungs- und Preisbestimmungen) beschlossen:

Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifikunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in Werlte (Versorgungs- und Preisbestimmungen)

Aufgrund der Satzung des Wasserverbandes Hümmling und entsprechender Beschlüsse der Verbandsversammlung gelten aktuell die Preise, Bedingungen und Hinweise zur Versorgung von Tarifikunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in der Fassung vom 18.12.2024.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.01.2026 wurden mit Wirkung zum 01.01.2026 die Ziffern 3.1, 3.2, 4.1, 5, 7.1, 7.2 und 10 wie folgt neu gefasst:

"3.1 Der Grundpreis je Hauswasserzähler beträgt einschließlich Zählermiete monatlich:

<u>Zählergröße</u>	<u>netto</u>	<u>7 % MwSt.</u>	<u>brutto</u>
Q ₃ 4	4,50 €	0,32 €	4,82 €
Q ₃ 10	6,00 €	0,42 €	6,42 €
Q ₃ 16	9,00 €	0,63 €	9,63 €

Der Grundpreis für Großwasserzähler (z. T. als Verbundzähler) beträgt einschließlich Zählermiete monatlich:

<u>Zählergröße</u>	<u>netto</u>	<u>7 % MwSt.</u>	<u>brutto</u>
Q ₃ 25	20,00 €	1,40 €	21,40 €
Q ₃ 63	32,00 €	2,24 €	34,24 €
Q ₃ 100	42,00 €	2,94 €	44,94 €
Q ₃ 250	47,00 €	3,29 €	50,29 €

3.2 Der Verbrauchspreis beträgt

<u>netto*</u>	<u>7 % MwSt.</u>	<u>brutto</u>
0,81 € je m ³	0,057 € je m ³	0,867 € je m ³

* Hierin sind 0,17 € Wasserentnahmegebühr enthalten, die vom Verband an das Land Niedersachsen abzuführen sind.

4.1 Für Wasserentnahmen zu Bauzwecken ist bei einem Einfamilienhaus pauschal 24,30 € netto zzgl. 7 % MwSt. (1,70 €) = 26,00 € brutto und bei einem Mehrfamilienhaus je Wohnung pauschal 12,15 € netto zzgl. 7 % MwSt. (0,85 €) = 13,00 € brutto zu zahlen.

5. Leistungsentgelte für Standrohre

Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre beträgt neben dem Wassermengenentgelt der Mietpreis des Standrohres

- für die erste angefangene Woche 17,00 € (Mindestbetrag) netto zzgl. 7 % MwSt. (1,19 €) = 18,19 € brutto.
- für jede weitere angefangene Woche 5,70 € netto zzgl. 7 % MwSt. (0,40 €) = 6,10 € brutto.

7.1 Für einfache Löschwasser-Auskünfte (nur Plananfragen zu Hydrantenstandorten und Leitungen) werden je Anfrage 35,00 € netto zzgl. 19 % MwSt. (6,65 €) = 41,65 € brutto berechnet. Für qualifizierte Plananfragen einschließlich Mengen-Auskünfte werden 65,00 € netto zzgl. 19 % MwSt. (12,35 €) = 77,35 € je Anfrage berechnet.

7.2 Für das Sperren von Hausanschlüssen werden Kosten in Höhe von 54,00 € (nicht steuerbar) je Vornahme einer Sperrung berechnet, für das Entsperren von Hausanschlüssen werden 54,00 € netto zzgl. 7 % MwSt. (3,78 €) = 57,78 € brutto fällig. Für Inkasso-Leistungen vor Ort im Zusammenhang mit dem Sperren/Entsperren von Hausanschlüssen berechnet der Verband Kosten in Höhe von 54,00 € (nicht steuerbar).

10. Inkrafttreten

Die Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifikunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling mit den hier dargestellten Änderungen treten am 01.01.2026 in Kraft."

Die Änderungen werden hiermit gemäß § 27 Abs. 1 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Werlte, 13.01.2026

WASSERVERBAND HÜMMLING

Der Vorstandsvorsteher

Die vorstehende Änderung der „Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifikunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in Werlte“ (Versorgungs- und Preisbestimmungen) wird gem. § 27 Abs. 1 der Satzung des Wasserverbandes Hümmling hiermit veröffentlicht. Die Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Meppen, 26.01.2026

LANDKREIS EMSLAND

Der Landrat

- Aufsichtsbehörde für Wasser-
und Bodenverbände –

In Vertretung

Dr. Kiehl

039 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen für das Wirtschaftsjahr 2026 (01.01. – 31.12.2026)

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 110 ff Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 6 Abs. 2 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 08.12.2025 den Wirtschaftsplan für 2026 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	350.600 €
in den Aufwendungen auf	350.600 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	200.000 €
in den Ausgaben auf	200.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2026, die bis zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Gesamtbetrag der Zweckverbandsumlage wird auf 150.000 € festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlage wird nach den Vorschriften des § 13 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Es entfallen auf die Stadt Lingen (Ems) 143.958,00 €, auf die Gemeinde Emsbüren 870,00 €, auf die Samtgemeinde Freren 345,00 €, auf die Samtgemeinde Lengerich 618,00 €, auf die Gemeinde Salzbergen 1.407,00 € und auf die Samtgemeinde Spelle 2.802,00 €.

Lingen (Ems), 08.12.2025

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE LINGEN

Katrin Möllenkamp
Vorsitzende der Verbands-
versammlung

Ute Bischoff
Geschäftsführerin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 16.01.2026 wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen genehmigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.02. bis 10.02.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Volkshochschule Lingen, Elsterstraße 1, 49808 Lingen (Ems), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 20.01.2026

ZWECKVERBAND VOLKS-
HOCHSCHULE LINGEN
Ute Bischoff
Geschäftsführerin

040 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2026 vom 01.01. – 31.12.2026

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 110 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 6 Abs. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 03.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen wird gem. Anlage wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|------------------------|------------------|
| a) | Erfolgsplan | |
| | in der Einnahme auf | 1.091.790,00 EUR |
| | und in der Ausgabe auf | 1.091.790,00 EUR |
| b) | Vermögensplan | |
| | in der Einnahme auf | 0 EUR |
| | und in der Ausgabe auf | 0 EUR |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Gesamtbetrag der Zweckverbandsumlage wird auf 998.680,00 EUR festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlage wird nach den Vorschriften des § 15 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Es entfallen auf die Stadt Meppen 701.318,00 EUR, auf die Stadt Haren (Ems) 130.383,00 EUR, die Stadt Haselünne 73.115,00 EUR, auf die Samtgemeinde Herzlake 19.761,00 EUR, auf die Gemeinde Geeste 36.557,00 EUR und auf die Gemeinde Twist 37.546,00 EUR.

Meppen, 03.12.2025

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE MEPPEN

Matthias Walter
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 01.01.2026 – 31.12.2026

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 01.01.2026 – 31.12.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben des Landkreises Emsland vom 13.01.2026 enthält die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen keine genehmigungspflichtigen Teile. Eine Haushaltsgenehmigung ist somit nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114, Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.01.2026 bis 04.02.2026 zur Einsichtnahme im VHS-Gebäude, Freiherr-vom-Stein-Str. 1, Zimmer 1 – 14, montags bis freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr und donnerstags nachmittags von 14:30 bis 17:30 Uhr, öffentlich aus.

Meppen, 15.01.2026

ZWECKVERBAND VOLKS-
HOCHSCHULE MEPPEN
Matthias Walter
Verbandsgeschäftsführer
